



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 7

erschienen am 14. Mai 2010

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
37. Feststellung der UVP-Pflicht	85
38. Haushaltssatzung Schulverband Schafflund für 2010	86
39. Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“	87
40. Anlage 1 zur o. a. Kreisverordnung	95
41. Anlage 2 – Übersichtskarte – zur o. a. Kreisverordnung	97
42. Anlage 3 – Abgrenzungskarte – zur o. a. Kreisverordnung	98
43. Anlage 4 – Abgrenzungskarte – zur o. a. Kreisverordnung	99
44. Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung des Schulverbandes Mittelangeln	100
45. Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für 2010	101
46. Genehmigung der Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg	103
47. Einladung des Schulverbandes Mittelangeln	104
48. Haushaltssatzung des Schulverbandes „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“ für das Haushaltsjahr 2010	105

Nichtamtlicher Teil:

37.

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
662.GW02.080033045x

08.04.2010

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Herr Ingo Nommensen, Hasselbeker Ring 45, 24980 Nordhackstedt hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus zwei vorhandenen Brunnen zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf dem Flurstück 36/3 der Flur 2 sowie auf dem Flurstück 14/4 der Flur 1 in der Gemeinde Nordhackstedt gestellt. Gem. § 6 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 1.3 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 (Nr. 2) des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 403, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Beck

38.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Schafflund für das **Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **07.12.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf

1.896.900 Euro

in der Ausgabe auf

1.896.900 Euro

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf

165.700 Euro

in der Ausgabe auf

165.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

davon innere Darlehen

0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

0 EUR

0 EUR

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf

653.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

Schafflund, 12.04.2010

LS

gez. Jürgen Schrum
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 15, aus.

39.

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Seite 2542) i.V.m. § 15 und § 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) verordnet der Landrat als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Weesby, Böxlund, Jardelund, Medelby, Osterby, Wallsbüll und Handewitt im Kreis Schleswig-Flensburg wird zum Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von der zuständigen Behörde in ein Naturschutzbuch eingetragen.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 1.800 ha groß.
- (2) Das Gebiet erfasst den Altmoränenkomplex im Umgebungsbereich der Naturschutzgebiete „Lundtop“, „Frøslev-Jardelunder Moor“ und „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“.

Es wird räumlich von folgenden Straßen bzw. topographischen Linien begrenzt:

1. im Norden

durch die Gemeindestraße „Ackerlücke“ zwischen Weesbydamm, Böxlundfeld und der Kreisstraße 75, auf dieser südwärts bis in den Ort Böxlund, dort westwärts entlang des Feldweges an der Kiesgrube Hansen (Standort des Naturdenkmales „Paläoböden am Stolzberg“) und am Waldrand um diese herum bis zur Kreisstraße 75 am Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, von hier um die Nordspitze des Naturschutzgebietes herum in die nach Süden abzweigende Gemeindestraße bis zur Gemeindegrenze Böxlund/Jardelund, entlang dieser nordostwärts bis zum Feldweg „Heideweg“, der in südöstliche Richtung auf den Ort Jardelund zuläuft, auf diesem bis zum Waldrand auf der südlichen Wegeseite, entlang des Waldrandes, der weiter in Richtung Osten verläuft bis zur Gemeindestraße „Norderfeld“, auf dieser nach Süden abknickend ca. 200 m, weiter in den nach Nordosten abzweigenden Gemeindeweg „Ostersteenbarg“ bis zum nächsten Abzweig, dort nach Südosten in den Gemeindeweg „Alte Freiheit“, bis zur Landesstraße 192 führt, auf dieser ein Stück südwärts bis zur Siedlungsstelle

„Kupfermühle“, nördlich des Naturschutzgebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“, hier in die Gemeindestraße „Zur Fehle“ umbiegend und in Nordostrichtung über die Siedlungsstellen „Pluskier“ und „Fehle“ bis zur deutsch-dänischen Staatsgrenze,

2. im Osten

durch die südwärts und am Rande des Naturschutzgebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“ verlaufende deutsch-dänische Staatsgrenze, dieser nach dem Abknicken nach Osten rd. 1,0 km folgend bis zum Vorflutgraben, der senkrecht auf den ca. 100 m südlich und parallel zur Staatsgrenze verlaufenden Feldweg „Vilmkaerweg“ stößt, diesem Feldweg Richtung Westen und dann nach Süden bis zur Landesstraße 192 folgend, hier nach Westen umbiegend und nach Querung der Wallsbek nach Süden in die Gemeindestraße „Osterbylundweg“ in Richtung Wallsbüll schwenkend, nach rd. 270 m in den Feldweg „Ißkjerweg“ nach Westen auf den Lundtop zu umbiegend, nach ca. 700 m am dortigen Knick nach Süden umbiegend, nach rd. 300 m nach Westen schwenkend, am Knick nach Süden abbiegend bis zur Gemeindestraße „Osterbylund“, auf dieser ostwärts bis zur Gemeindestraße „Osterbylundweg“, dieser südwärts folgend bis zur Kreisstraße 78 „Ellunder Straße“,

3. im Süden

entlang der Kreisstraße 78 „Ellunder Straße“ nach Südwesten bis zum Knick zwischen Wald und Sportplatz, entlang des Knickes nach Nordwesten, dann entlang des nördlichen Randes der Freizeit-Parkanlage (alte Kiesgrube) bis zu dem dortigen nach Nordwesten führenden und das Wohngebiet „Sommers Barg“ begrenzenden Knick und diesem nach Nordwesten folgend, an dem von hier nach Südwesten abzweigenden Knick entlang bis zur Landesstraße 1 in nördlicher Höhe des dortigen Wohnbaugebietes westlich der Landesstraße 1 „Osterbyer Straße“, dieser L1 nach Nordwesten folgend bis zum Beginn der Bebauung „Tannenweg“ in Osterby,

4. im Westen

entlang der Westgrenze der oben genannten Bebauung nach Norden den Gemeindeweg „Süderschrupweg“, in gerader Linie überquerend bis zum Knick östlich der Altablagerungsfläche auf Höhe der Straße „Am Sportplatz“, am Knick weiter nach Norden bis zum Gemeindeweg „Osterbylund“, diesen nach Westen folgend bis in den „Kätnerweg“, auf diesem ca. 300 m nach Norden, hier rd. 270 m am Knick entlang nach Westen, dann dem nach Süden verspringenden Knick rd. 80 m folgend, von hier den nach Westen abzweigenden Knick entlang bis zur Landesstraße 1 „Hauptstraße“, entlang dieser nach Nordwesten bis zur westlichen Grenze des Hofes „Liberia“, von hier in nördlicher Richtung bis zum Ende der Waldparzelle, dann den Verlauf des Waldrandes in Westrichtung folgend, nach Norden abknickend bis zum „Norderfeldweg“, auf diesem westwärts und nördlich am Ort Medelby vorbei bis kurz vor die Kreisstraße 75, hier in Nord- und dann Westrichtung um das Reithallen- Sportplatzgelände herum und südlich des Waldes entlang bis auf die Kreisstraße 75, diese nach Norden bis zur Südwestecke des Naturschutzgebietes „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, dann nach Westen umbiegend entlang des Gemeindeweges „Sandteilung“ bis an Weesby heran, ca. 50 m vor der Ortslage nach Norden umbiegend entlang eines Knickes, der den Westrand einer Waldparzelle bildet und auf den Weg „Stolzberg“ stößt, diesem westwärts bis zur Gemeindestraße „Weesbydamm“ folgend, auf diesem nach Norden bis zur Gemeindestraße „Ackerlücke“.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind Flächen im Ortsbereich von Jardelund sowie das durch Landesverordnung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 23) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, das durch Landesverordnung vom 9. Juni 1967 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 209) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Lundtop“ und das durch

Landesverordnung vom 30. Mai 1984 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 118) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Frøslev-Jardelunder Moor“.

In der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze in grüner Farbe dargestellt. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen Naturschutzgebiete „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, „Lundtop“ und „Frøslev-Jardelunder Moor“ sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen sonstigen Flächen sind in der Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage 3 der Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 25.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Natura 2000 Gebiete sind schwarz umrandet und senkrecht schraffiert dargestellt. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen Naturschutzgebiete sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen sonstigen Flächen sind in dieser Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der von der Landschaftsschutzverordnung ausgenommenen Fläche in der Gemeinde Jardelund ist in der als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Fläche ist schwarz umrandet und schräg von links oben nach rechts unten schraffiert. Die Grenze verläuft auf der dem vom Schutz ausgenommenen Gebiet zugewandten Seite der Umgrenzungslinie. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, sowie Kopien der Karten beim Amtsvorsteher des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, und dem Bürgermeister der Gemeinde Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Weitere Kopien der Kartensätze können bei den Bürgermeistern der Gemeinden Weesby, Böxlund, Jardelund, Medelby, Osterby, Wallsbüll und Handewitt eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst exemplarisch einen während der letzten und vorletzten Vereisung (Weichsel- und Saaleglazial) geschaffenen Landschaftsraum mit den die Geologie dieses Raumes prägenden Landschaftselementen der Altmoränen und Sander sowie den in der Nacheiszeit (Holozän) entstandenen Moorflächen.

Das Gebiet umfasst vom Altmoränenhöhenzug bei Böxlund im Nordwesten, innerhalb dessen das Naturschutzgebiet und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählte und benannte Gebiet „Altmoräne und Kiesgrube südlich Böxlund“ liegt, bis zum großflächigen Eichenkratt bei Wallsbüll im Südosten wesentliche Teile eines saaleeiszeitlichen Altmoränenrückens, dessen auf fast 54 m ü. N.N. liegende Kuppe von dem Primärwaldrelikt (Eichenkratt) des Naturschutzgebietes und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählten und benannten Gebietes „Lundtop“ beherrscht wird. Das im Südosten – nördlich von Wallsbüll – gelegene Kratt „Wallsbüller Eichenkratt“ ist eines der letzten großflächigen Eichenkratts Schleswig-Holsteins mit

einer besonderen Schutzwürdigkeit. Es ist als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählt und benannt worden. Nach Norden und Nordosten, bis auf ca. 24 m ü. N.N. abfallend, dehnt sich das Landschaftsschutzgebiet über so genannte Talsander der weichseleiszeitlichen Vereisung, die teilweise von holozänen Flugsanddecken und weitreichenden Moorbildungen überlagert sind, aus und umfasst, auf die deutsch-dänische Grenze zulaufend, das großflächige und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Niederungsgebiet um das Naturschutzgebiet und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewählten und benannten Gebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“. Zusammen mit den eingelagerten Naturschutzgebieten findet sich in dem sichergestellten Gebiet eine typische Abfolge von Landschaftseinheiten der Schleswigschen Geest: Altmoräne, Sander bzw. Talsander und Moor.

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen des Altmoränenkomplexes sind gekennzeichnet von einer wechselnden Verteilung ackerbaulicher und grünlandwirtschaftlicher Nutzungen, Nadelaufforstungen und Laubwaldbeständen, einem relativ engmaschigen Knicknetz, z. T. als Doppelknicks (Redder) und einem verzweigten, oftmals unversiegelten landwirtschaftlichen Wegenetz. Große Teile des Gebietes liegen im Schwerpunktbereich bzw. in einer Hauptachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die geringe Besiedelung und infrastrukturellen Einrichtungen lassen die landschaftlichen Einheiten noch in einem relativ abgeschiedenen und naturnahen Eindruck erscheinen. Insgesamt kommt dem sichergestellten Gebiet aus landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und geomorphologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu.

- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Landschaftsschutzgebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner kulturhistorischen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Voraussetzungen für seine Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten und weiter auszugestalten,
 4. für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame oder sonst geeignete Flächen in diesem Naturraum so miteinander zu verbinden, dass Biotopverbundflächen entstehen können,
 5. den Abbau von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen in einer Größenordnung, die das in § 11 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz angegebene Maß von 1000 m² oder 30 m³ überschreitet, zu vermeiden, um die besonderen topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten dieses Landschaftsraumes in ihrer Charakteristik zu erhalten,
 6. sowie die in Anlage 1 Nr.1 genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit es für den Schutzzweck nach Abs. 2 für dieses Gebiet oder bestimmte Teile dieses Gebietes erforderlich ist, sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 2, § 30, § 32 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 27 Landesnaturschutzgesetz Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zulässig.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn

sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen außerhalb baulich genutzter Grundflächen;
2. das Abbauen von Bodenbestandteilen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen über den in § 11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang und vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. die Neuanlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Park- und sonstigen Plätzen; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie Hochspannungsleitungen;
5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung der vom Landeswassergesetz ausgenommenen Wasserflächen und Gräben sowie die Errichtung von Fischteichanlagen;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen und der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz;
7. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung auf bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten naturnahen Flächen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des nicht ackerfähigen Dauergrünlandes, ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes;
8. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;
9. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstiger beweglicher Unterkünfte außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen mit Ausnahme von Tafeln zur Kennzeichnung des Gebietes sowie Hinweis- und Warntafeln, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften aufzustellen sind;
11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist;

12. die Beseitigung von landschaftsbildprägenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 2 m in 1 m Höhe;
 13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, die direkt oder indirekt zu
 - a) einer erheblichen Störung geschützter Tierarten und Tierpopulationen,
 - b) einer Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. gesetzlich geschützter Biotope oder
 - c) einer Störung der naturbezogenen Erholung führen können.
 14. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Knicks.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes I, III u. IX des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, soweit das FFH-Gebiet betroffen ist, nach Maßgabe des Erhaltungszieles;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes;
4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege, Plätze aller Art oder anderer Verkehrsflächen unter Beachtung des § 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes;
6. die Durchführung behördlich angeordneter oder behördlich zugelassener Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 8 Landesnaturschutzgesetzes;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009;
8. der naturnahe Rückbau von Gewässern und die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung der Gewässer unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sowie § 38 Landeswassergesetz in der Fassung vom 11.02.2008;
9. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifftafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;

10. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen oder andere genehmigte Abgrabungen oder Aufschüttungen;
11. die Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasst sind oder die andere Träger von Naturschutzmaßnahmen in Abstimmung mit ihr umsetzen und
12. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 51 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag für folgende Handlungen Ausnahmen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
 1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit eine Änderung der äußeren Gestaltung nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder eine Änderung der Nutzung nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen kann, sowie die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4, 6 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder anderen Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegen;
 3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung;
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
 5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen, landschaftsgerechten Art, soweit sie nach § 63 Landesbauordnung in der Fassung vom 22.01.2009 genehmigungs- und anzeigefrei sind;
 7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbildprägenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 2,0 m in 1,0 m Höhe über dem Erdboden;
 8. die Errichtung oder das Abstellen von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, soweit die in § 4 Absatz 1 Nr. 13 dieser Verordnung genannten Störungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind, sowie den Betrieb von Modellflugkörpern;
 10. die wesentliche Änderung von bestehenden Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen, dies betrifft auch die Versiegelung mit undurchlässigen Belägen.
 11. die Verschiebung beziehungsweise Beseitigung von Knicks.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 und 23 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich
1. ohne die erforderliche Befreiung von einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer Ausnahme oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, soweit in den entsprechenden Bescheiden auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 LNatSchG die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Altmoräne am Lundtop-Fröslev-Jardelunder Moor“ vom 03. Juli 2007 (Kreisblatt Nr. 14 vom 26. Juli 2007, S. 186 ff.) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 12. April 2010

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

gez. von Gerlach

Landrat

40.

Anlage 1 zum Entwurf der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jarlunder Moor“

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

b) von Bedeutung:

4030 Trockene europäische Heiden

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung kleiner, in der waldarmen nördlichen Geest bedeutender, extensiv genutzter Bauernwälder mit Eichendominanz auf eiszeitlichen Moränenkuppen in komplexartiger Verbindung mit Heiden und Trockenrasen als Reste einer historischen Kulturlandschaft. Für den Lebensraumtyp 9190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.a genannten

Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Mager- und Trockenrasen.

2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

Übersichtskarte M. 1:50.000

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



1 – 3 Naturschutzgebiete (NSG)

- 1. „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“
- 2. „Lundtop“
- 3. „Fröslev-Jardelunder Moor“

Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung

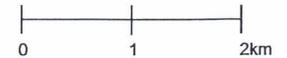


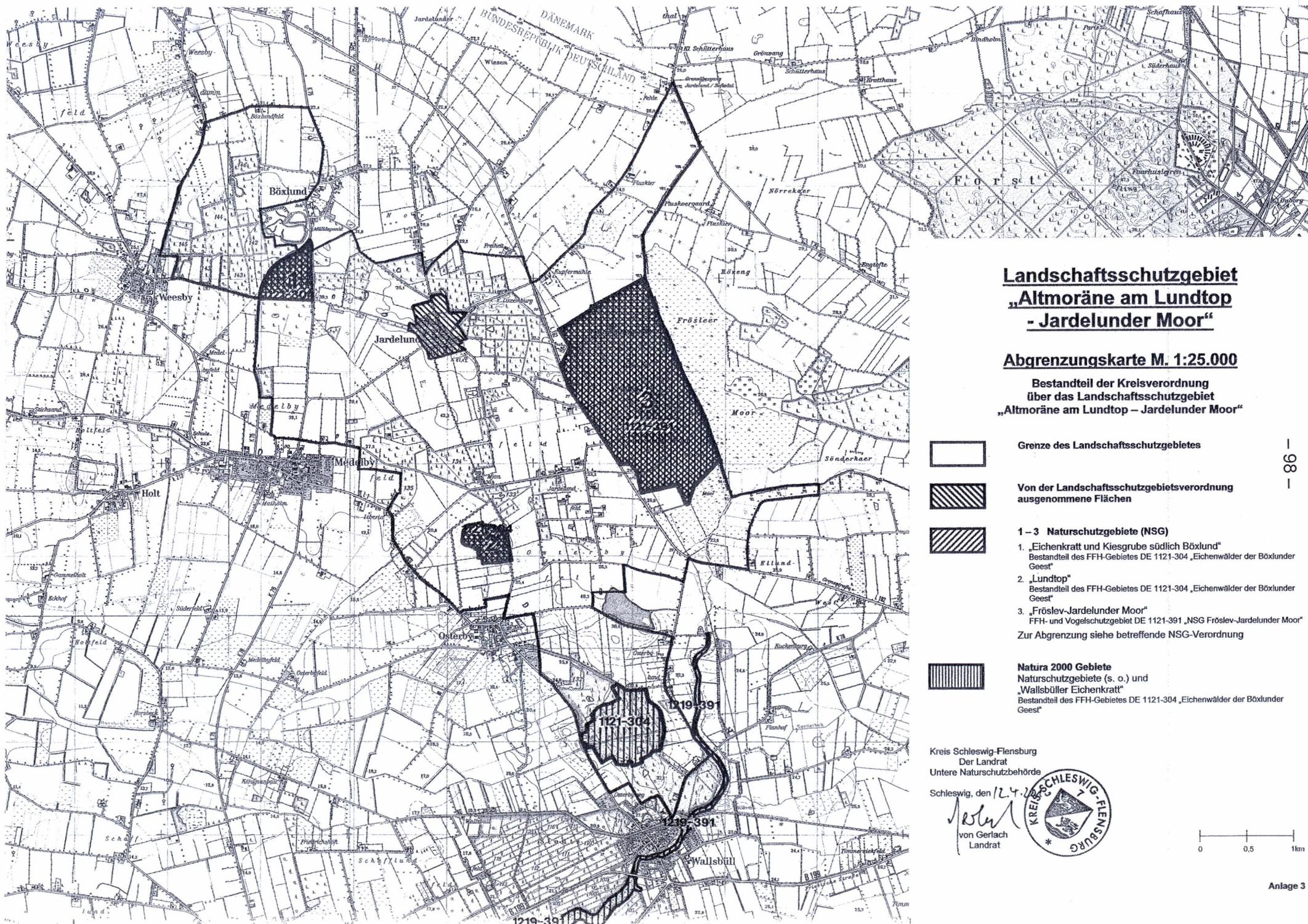
Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.04.2012

Gerlach
von Gerlach
Landrat





**Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop
- Jardelunder Moor“**

Abgrenzungskarte M. 1:25.000

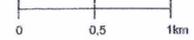
Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommene Flächen
-  1 - 3 Naturschutzgebiete (NSG)
 1. „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“
 2. „Lundtop“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“
 3. „Fröslev-Jardelunder Moor“
FFH- und Vogelschutzgebiet DE 1121-391 „NSG Fröslev-Jardelunder Moor“
Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung
-  Natura 2000 Gebiete
Naturschutzgebiete (s. o.) und
„Wallsbüller Eichenkratt“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.4.2011

(Signature)
von Gerlach
Landrat



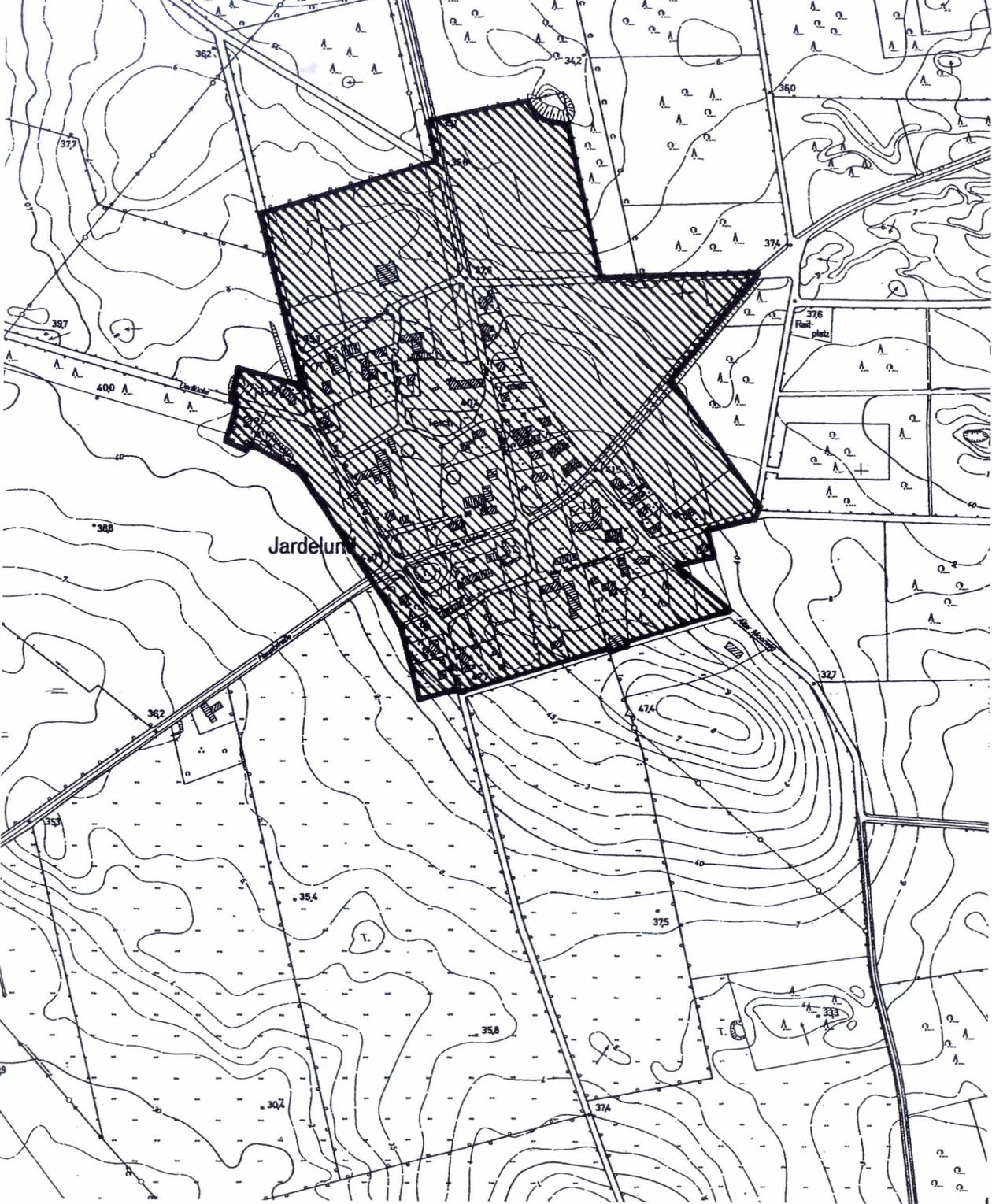
Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

Abgrenzungskarte M. 1:5.000

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“

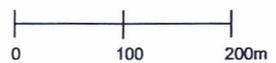


Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.4.2007
[Signature]
von Gerlach
Landrat



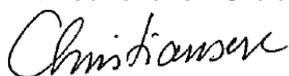
Einladung
zur nichtöffentlichen Sitzung der Haupt- und Finanzausschuss
des Schulverbandes Mittelangeln am 19.05.2010, 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Mittelangeln in Satrup, Bahnhofstr. 1,

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Sitzung
4. Informationen über den Stand der Bauarbeiten am Schulzentrum
5. Beratung und Beschluss über Vertragsangelegenheiten zur Mensaverpachtung
6. Beratung und Beschluss über die Installation einer Photovoltaik-Anlage im Schulzentrum
7. Beratung und Beschluss über die Vergabe von Aufträgen für die Außenanlagen am Neubau im Schulzentrum
 - a) Planungsleistung
 - b) Maßnahmen/Förderung
8. Information über die Raumsituation im Schulzentrum und an den Außenstellen - ggf. Beratung und Beschluss über Maßnahmen
09. Beratung und Beschluss über die Einstellung von Sozialarbeitern für den Dienst in den Schulen
10. Beratung und Beschluss über das weitere Vorgehen zur EDV-Betreuung in den Schulen
11. Beratung und Beschluss über die Förderung von Angeboten im Rahmen des Programms „Seniors in School“
12. Beratung und Beschluss über die Fortführung der Vereinbarung mit dem Schwarzdeckenunterhaltungsverband für die Grundschule Husby
13. Beratung und Beschlussfassung über die Ablösung des Schuldendienstes für den Neubau der Kampfbahn C an die Gemeinde Satrup
14. Verschiedenes

Zusätzlich zu den Beschlussvorlagen erhalten Sie anbei das Protokoll des Gesprächs mit den Schulleitungen vom 31.03.2010.

Mit freundlichen Grüßen



H. H. Christiansen
Ausschussvorsitzender

45.

Haushaltssatzung Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	271.890.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	277.741.700 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	5.851.500 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	270.833.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.117.600 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.816.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.167.900 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.368.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	895.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	640,0 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt. 35 v. H.

Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich auf 30 v. H.

festgesetzt. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz gem. § 28 Abs. 5 FAG wird auf 110 v. H. festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.04.2010 erteilt.

Schleswig, 28. April 2010

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Der Haushaltsplan liegt im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 129, I. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.

47. **Schulverband Mittelangeln**
Der Verbandsvorsteher

Satrup, 04.05.2010

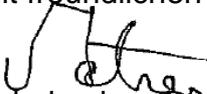
Einladung
zur Sitzung des Schulleiterwahlausschusses
des Schulverbandes Mittelangeln zur Wahl
des Schulleiters für das Bernstorff-Gymnasium-Satrup
am Donnerstag, den 27. Mai 2010, um 19.00 Uhr
im Sitzungsaal der Amtsverwaltung Satrup, Bahnhofstr. 1, 24986 Satrup.

Ab 18 Uhr besteht die Möglichkeit zur Einsicht der Bewerbungsunterlagen. Ich bitte diese Gelegenheit zu nutzen. Zusätzlich können die Bewerbungsunterlagen nach Absprache (Herr Legant, Tel. 04633/9444-11) in der Amtsverwaltung Mittelangeln eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Schulverbandsvorsteher
2. Wahl eines Vorsitzendendes Schulleiterwahlausschusses unter Leitung des Schulverbandsvorstehers / des ältesten Mitgliedes
3. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden des Schulleiterwahlausschusses
4. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
5. Vorstellung der Bewerber
6. Wahl des Schulleiters

Mit freundlichen Grüßen


Schulverbandsvorsteher

48. **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**
HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes "Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung"
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.049.800 € |
| in der Ausgabe auf | 1.049.800 € |

und

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 219.100 € |
| in der Ausgabe auf | 219.100 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 130.000 EURO |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 200.000 EURO |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,01 Stellen |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000,00 Euro.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 971.600 EURO festgesetzt.
Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Flensburg, den 29. April 2010

Klaus Tscheuschner

Schulverbandsvorsteher